

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 29. April 2009

Teil III

37. Kündigung des Übereinkommens (Nr. 45) über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art, 1935
(NR: GP XXIII RV 169 AB 348 S. 42. BR: AB 7871 S. 751.)

37.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird genehmigt.

Kündigung des Übereinkommens (Nr. 45) über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art, 1935

(Übersetzung)

Kündigung

Der Bundespräsident der Republik Österreich kündigt im Namen der Republik Österreich das Übereinkommen (Nr. 45) über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art¹, 1935, gemäß Artikel 7 dieses Übereinkommens.

Denunciation

The Federal President of the Republic of Austria denounces in the name of the Republic of Austria the Convention (No. 45) concerning the Employment of Women on Underground Work of all Kinds, 1935, with reference to Article 7 of this Convention.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Kündigungsurkunde wurde am 3. April 2008 beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt; die Kündigung ist gemäß Art. 7 des Übereinkommens mit 3. April 2009 wirksam geworden.

Faymann

¹ Kundgemacht in BGBl. Nr. 324/1937.

	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-11-27T18:54:07+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.